



AMTSBLATT

der Stadt Moers

Amtliches Verkündungsblatt

44. Jahrgang

Moers, den 30. März 2017

Nr. 5

Veröffentlicht auch unter www.moers.de/Amtsblatt

INHALTSVERZEICHNIS

1. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen vom 28.02.2017
2. Verordnung über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Moers-Kapellen vom 28.02.2017
3. Bekanntmachung der Bezirksregierung Münster – Geplante Gasfernleitung Zeelink von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH
4. Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters
5. Einziehung von Straßen – An der Schneckull
6. Widmung von Straßen – Lärchenweg
7. Widmung von Straßen – Lotharstraße
8. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße/Baerler Straße) - Aufstellungsbeschluss
9. Bekanntmachung der Stadt Moers – Bebauungsplan Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt Süd) - Aufstellungsbeschluss
10. Bekanntmachung der Stadt Moers – Vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seniorenresidenz Bahnhofstraße/Kapellen“ der Stadt Moers – Öffentliche Auslegung
11. Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH an ihre Fernwärmekunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers – Änderung der Fernwärmepreise
12. Kraftloserklärung eines Sparkassenbuches
13. Aufgebot von Sparkassenbüchern
14. Öffentliche Bekanntmachung der Tagesordnung der 21. Sitzung des Rates am 05.04.2017

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen

vom 28.02.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 15.02.2017 folgende Verordnung beschlossen:

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Mitte an folgenden Sonntagen jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein:

09.04. und 08.10.2017,
08.04. und 07.10.2018.

Der Bereich Moers-Mitte wird begrenzt durch die Venloer Straße / Ruhrorter Straße im Süden, die Eisenbahnlinie im Osten (Grenze zu Asberg und Meerbeck) sowie im Norden durch die Rheurder Straße und schließt im Nordwesten den Ortsteil Hülsdonk mit ein.

§ 2

1. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
2. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Dieser Verordnung tritt mit dem Tag nach der Bekanntmachung in Kraft

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,

c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet

oder

d) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.02.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk

VERORDNUNG

über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen in Moers-Kapellen

vom 28.02.2017

Aufgrund des § 6 Abs. 4 in Verbindung mit § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten (Ladenöffnungsgesetz - LÖG NRW) vom 16.11.2006 (GV NRW Seite 516, SGV NRW 7113) in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt Moers am 15.02.2017 folgende Verordnung beschlossen

§ 1

Verkaufsstellen dürfen in Moers-Kapellen am Sonntag, dem

17.09.2017 und
16.09.2018

jeweils in der Zeit von 13.00 Uhr bis 18.00 Uhr geöffnet sein.

Zum Ortsteil Kapellen gehören Stockrahmsfeld, Hülshorst, Bettenkamp, Holderberg, Viertelsheide, Vennikel und Achterathsheide.

§ 2

3. Ordnungswidrig handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig im Rahmen des § 1 Verkaufsstellen außerhalb der dort zugelassenen Geschäftszeiten offen hält.
4. Die Ordnungswidrigkeit kann nach § 13 des Gesetzes zur Regelung der Ladenöffnungszeiten mit einer Geldbuße bis zu 5.000,00 EUR geahndet werden.

§ 3

Diese Verordnung tritt einen Tag nach Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung:

Die **Verordnungen über das Offenhalten von Verkaufsstellen an Sonn- und Feiertagen** wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Es wird auf § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- e) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
 - f) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß, öffentlich bekannt gemacht worden
 - g) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet
- oder
- h) der Form- und Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Moers, den 28.02.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

zum Kolk

Bekanntmachung

Geplante Gasfernleitung Zeelink 2 von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen der Open Grid Europe GmbH

Bezirksregierung Münster
32.1.2.3

Münster, den 02.03.2017

Die Regionalplanungsbehörde bei der Bezirksregierung Münster hat das o. g. Raumordnungsverfahren mit folgender Raumordnerischer Beurteilung am 15. Februar 2017 abgeschlossen:

Raumordnerische Beurteilung

1.1 Ergebnis

Die Gasnetzbetreiberin Open Grid Europe GmbH (OGE) plant den Bau einer Gasfernleitung "Zeelink 2" von Legden nach St. Hubert, Stadt Kempen. Als Ergebnis des für dieses Vorhaben durchgeführten Raumordnungsverfahrens wird festgestellt, dass

- der in der Anlage A zu dieser Raumordnerischen Beurteilung dargestellte Trassenverlauf mit den „Erfordernissen der Raumordnung“ vereinbar und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen abgestimmt ist und
- das Vorhaben den auf dieser Planungsstufe zu prüfenden Anforderungen an die Umweltverträglichkeit entspricht.

1.2 Rechtswirkungen des Raumordnungsverfahrens

Die Raumordnerische Beurteilung ist als „sonstiges Erfordernis der Raumordnung“ nach § 3 (1) Nr. 4 i. V. m. § 4 (1) ROG bei raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen öffentlicher Stellen sowie bei Entscheidungen öffentlicher Stellen über solche Planungen und Maßnahmen zu berücksichtigen. Sie hat gegenüber dem Träger des Vorhabens und gegenüber Einzelnen keine unmittelbare Rechtswirkung.

1.3 Befristung der Geltungsdauer der Raumordnerischen Beurteilung

Sofern mit dem Verfahren für die Zulassung des Vorhabens noch nicht begonnen worden ist,

- ist diese Raumordnerische Beurteilung fünf Jahre nach ihrer Bekanntgabe daraufhin zu überprüfen, ob sie mit den dann geltenden Zielen und Grundsätzen der Raumordnung noch übereinstimmt und mit anderen raumbedeutsamen Planungen und Maßnahmen noch abgestimmt ist (§ 32 (4) Satz 2 LPLG),
- wird diese Raumordnerische Beurteilung zehn Jahre nach ihrer Bekanntmachung unwirksam (§32 (4) Satz 4 LPLG).

1.4 Kostenfestsetzung

Nach § 32 (5) LPLG sind für die Durchführung des Raumordnungsverfahrens Gebühren zu erheben, die sich aus der geltenden Fassung des Gebührengesetzes für das Land NRW ergeben. Hierzu ergeht ein gesonderter Bescheid.

Die Raumordnerische Beurteilung wird mit Begründung im Rathaus der Stadt Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Raum 2.017 während der Dienststunden zur Einsicht für jedermann niedergelegt.

Sie kann auch im Internet unter <http://www.brms.nrw.de/go/verfahren> unter Regionalplanung eingesehen werden.

Im Auftrag
gez. Leißing

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Moers über den Beschluss des Rates der Stadt Moers über die Feststellung des Gesamtabschlusses zum 31.12.2010 einschließlich der Entlastung des Bürgermeisters

Beschluss über die Feststellung des Gesamtabschlusses einschließlich Entlastung

Gemäß § 103 Abs. 5 GO NRW wurde eine Wirtschaftsprüfungsgesellschaft mit der örtlichen Rechnungsprüfung des Gesamtabschlusses beauftragt und hat am 25.10.2016 einen uneingeschränkten Bestätigungsvermerk erteilt, den der Rechnungsprüfungsausschuss in seiner Sitzung am 21.11.2016 unverändert übernommen hat.

Daraufhin hat der Rat der Stadt Moers in seiner Sitzung am 23.11.2016 folgenden Beschluss gefasst:

1. Der Rat nimmt das Ergebnis der Prüfung des Gesamtabschlusses durch den Rechnungsprüfungsausschuss zur Kenntnis.
2. Der Rat bestätigt den Gesamtabschluss zum 31.12.2010 gem. § 116 Abs. 1 i.V.m. § 96 Abs. 1 GO NRW mit einer Bilanzsumme in Höhe von 1.290.124.403,59 €.
3. Die Ratsmitglieder erteilen dem Bürgermeister gemäß § 96 Abs. 1 Satz 4 GO NRW für den Gesamtabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2010 Entlastung.

Die Zahlen der Gesamtbilanz sind als Anlage beigefügt.

Bekanntmachung

Die als Anlage beigefügte Gesamtbilanz der Stadt Moers zum 31.12.2010 wird hiermit gemäß § 116 GO NRW i.V.m. § 96 GO NRW öffentlich bekannt gemacht.

Der Gesamtabschluss mit seinen Anlagen ist gemäß § 116 Abs. 1 Satz 4 i.V.m. § 96 Abs. 2 Satz 1 GO NRW dem Landrat des Kreises Wesel als untere staatliche Verwaltungsbehörde mit Schreiben vom 07.12.2016 angezeigt worden.

Der Gesamtabschluss der Stadt Moers zum 31.12.2010 liegt zur Einsichtnahme ab dem 15.12.2016 bis zur Feststellung des folgenden Gesamtabschlusses im Rathaus Moers, Rathausplatz 1, in den Räumen des Dezernats I – Stab Beteiligungsmanagement während der folgenden Dienstzeiten

Montag – Donnerstag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr und von 14.00 Uhr – 16.00 Uhr
Freitag	von 8.00 Uhr – 12.00 Uhr

öffentlich aus.

Moers, den 07.03.2017

Fleischhauer
Bürgermeister

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Stadt Moers
Gesamtbilanz zum 31. Dezember 2010

Aktiva

		EUR	EUR	EUR
1.	Anlagevermögen			
1.1	Immaterielle Vermögensgegenstände			<u>2.923.220,93</u>
1.2	Sachanlagen			
1.2.1	Unbebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.1.1	Grünflächen	106.135.020,46		
1.2.1.2	Ackerland	3.569.352,00		
1.2.1.3	Wald, Forsten	928.407,93		
1.2.1.4	Sonstige unbebaute Grundstücke	<u>26.088.356,57</u>		
			136.721.136,96	
1.2.2	Bebaute Grundstücke und grundstücksgleiche Rechte			
1.2.2.1	Kinder- und Jugendeinrichtungen	30.486.961,70		
1.2.2.2	Schulen	182.430.370,89		
1.2.2.3	Wohnbauten	100.730.266,19		
1.2.2.4	Sonstige Dienst-, Geschäfts- und Betriebsgebäude	<u>114.635.881,77</u>		
			428.283.480,55	
1.2.3	Infrastrukturvermögen			
1.2.3.1	Grund und Boden des Infrastrukturvermögens	90.166.300,32		
1.2.3.2	Brücken und Tunnel	4.476.415,55		
1.2.3.3	Gleisanlagen mit Streckenausrüstung und Sicherheitsanlagen	0,00		
1.2.3.4	Entwässerungs- und Abwasserbeseitigungsanlagen	104.207.969,49		
1.2.3.5	Straßennetz mit Wegen, Plätzen und Verkehrsanlagen	146.275.997,45		
1.2.3.6	Sonstige Bauten des Infrastrukturvermögens	<u>154.322.007,86</u>		
			499.448.690,67	
1.2.4	Bauten auf fremden Grund und Boden	87.768,00		
1.2.5	Kunstgegenstände, Kulturdenkmäler	95,00		
1.2.6	Maschinen und technische Anlagen, Fahrzeuge	5.384.773,94		
1.2.7	Betriebs- und Geschäftsausstattung	11.097.742,15		
1.2.8	Geleistete Anzahlungen, Anlagen im Bau	<u>68.341.015,01</u>		
			<u>84.911.394,10</u>	
				<u>1.149.364.702,28</u>

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

1.3 Finanzanlagen

1.3.1	Anteile an verbundenen Unternehmen	0,00	
1.3.2	Anteile an assoziierten Unternehmen	6.652.455,42	
1.3.3	Übrige Beteiligungen	7.854.454,03	
1.3.4	Sondervermögen	126.291,28	
1.3.5	Wertpapiere des Anlagevermögens	<u>1.305.839,06</u>	
1.3.6	Ausleihungen		
1.3.6.1	an verbundene Unternehmen	0,00	
1.3.6.2	an Beteiligungen	13.434.279,37	
1.3.6.3	an Sondervermögen	0,00	
1.3.6.4	Sonstige Ausleihungen	<u>23.567.602,12</u>	
			<u>37.001.881,49</u>
			<u>52.940.921,28</u>
			<u>1.205.228.844,49</u>

2. Umlaufvermögen

2.1 Vorräte

2.1.1	Roh-, Hilfs- und Betriebsstoffe, Waren	18.238.773,42	
2.1.2	Geleistete Anzahlungen	<u>0,00</u>	
			<u>18.238.773,42</u>

2.2 Forderungen und sonstige Vermögensgegenstände 49.247.068,68

2.3 Wertpapiere des Umlaufvermögens 0,00

2.4 Liquide Mittel 14.299.134,57

81.784.976,67

3. Aktive Rechnungsabgrenzung 3.110.582,43

1.290.124.403,59

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Passiva

		EUR	EUR	EUR
1.	Eigenkapital			
1.1	Allgemeine Rücklage	179.379.737,60		
1.2	Sonderrücklagen		0,00	
1.3	Ausgleichsrücklage	11.532.065,95		
1.4	Gesamtjahresüberschuss / Gesamtjahresfehlbetrag	-36.466.998,35		
1.5	Ausgleichsposten für Anteile anderer Gesellschafter	33.784.388,09		
				188.229.193,29
2.	Sonderposten			
2.1	für Zuwendungen	146.991.144,50		
2.2	für Beiträge	98.591.575,41		
2.3	für den Gebührenaussgleich		0,00	
2.4	Sonstige Sonderposten	654.560,00		
				246.237.279,91
3.	Rückstellungen			
3.1	Pensionsrückstellungen	128.717.881,30		
3.2	Rückstellungen für Deponien und Altlasten		0,00	
3.3	Instandhaltungsrückstellungen	66.129,00		
3.4	Steuerrückstellungen	2.097.033,51		
3.5	Sonstige Rückstellungen	22.033.954,02		
				152.914.997,83
4.	Verbindlichkeiten			
4.1	Anleihen		0,00	
4.2	Verbindlichkeiten aus Krediten für Investitionen	501.322.720,80		
4.3	Verbindlichkeiten aus Krediten zur Liquiditätssicherung	142.510.974,30		
4.4	Verbindlichkeiten aus Vorgängen, die Kreditaufnahmen wirtschaftlich gleichkommen	544.601,13		
4.5	Verbindlichkeiten aus Lieferungen und Leistungen	20.822.589,38		
4.6	Verbindlichkeiten aus Transferleistungen		0,00	
4.7	Sonstige Verbindlichkeiten	12.649.665,86		
4.8	Erhaltene Anzahlungen	4.948.143,60		
				682.798.695,07
5.	Passive Rechnungsabgrenzung			19.944.237,49
				1.290.124.403,59

Einziehung von Straßen

Die Stadt Moers beabsichtigt, die nachfolgende näher bezeichnete und im Lageplan kenntlich gemachte Fläche

An der Schneckull , Gem. Repelen, Flur 35, Flurstück 1360

einziehen.

Hiermit wird die Einziehungsabsicht gemäß § 7 Abs. 4 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Einziehungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden.

Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

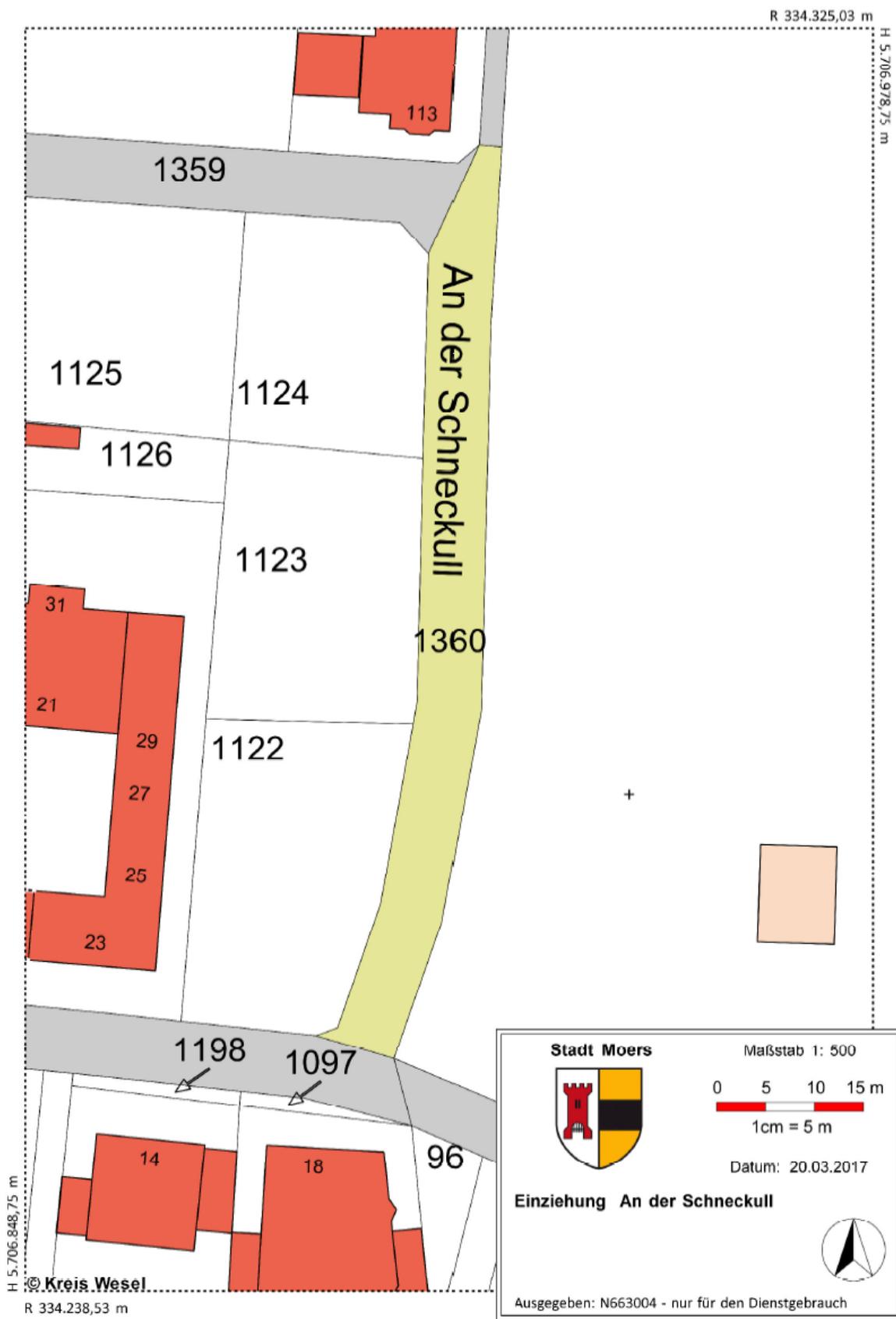
Hinweise:

1. Diese Einziehungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Einziehung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 20.03.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Lärchenweg

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Kapellen, Flur 5, Flurstück: 780

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

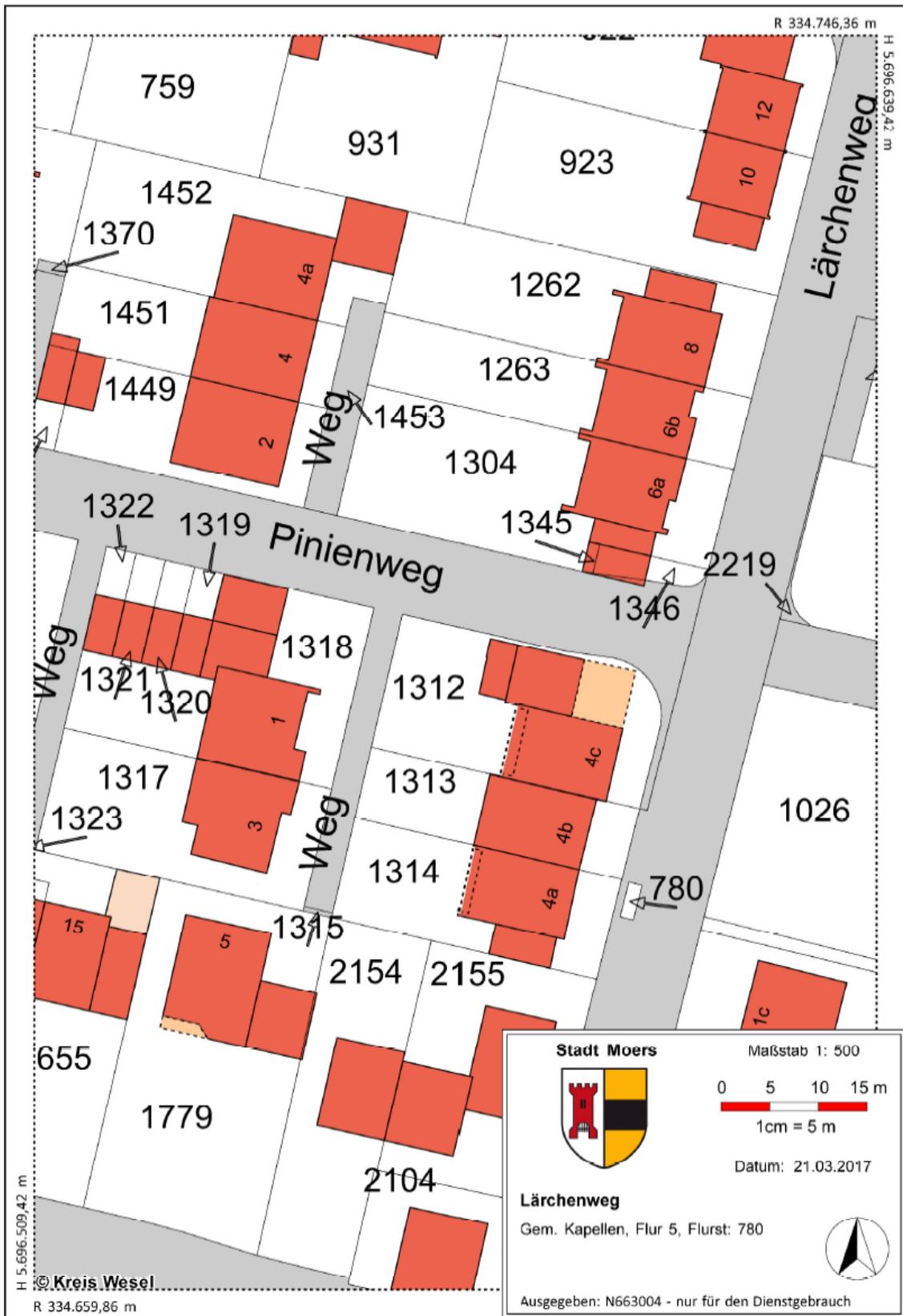
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 21.03.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Widmung von Straßen

Gem. § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) vom 23. September 1995 (GV. NRW. S. 1028) in der jeweils gültigen Fassung wird die nachstehend aufgeführte Verkehrsfläche (Gemeindestraße) mit der Nennung der Funktion im Sinne des § 3 Abs. 4 StrWG NW dem öffentlichen Verkehr als Gemeindestraße gewidmet:

Lotharstraße

Die gewidmete Straße befindet sich in der Gemarkung Moers, Flur 8, Flurstück: 128

Hiermit wird die Widmung gemäß § 6 Abs. 2 des Straßen- und Wegegesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen (StrWG NW) öffentlich bekannt gemacht. Diese Widmungsverfügung gilt am Tage nach der Veröffentlichung dieser Bekanntmachung im Amtsblatt der Stadt Moers als bekannt gegeben (§ 41 Abs. 4 S. 4 VwVfG NRW).

Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diese Allgemeinverfügung kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage erhoben werden. Die Klage ist beim Verwaltungsgericht Düsseldorf in 40213 Düsseldorf, Bastionstraße 39 schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Wird die Frist durch das Verschulden eines von Ihnen Bevollmächtigten versäumt, so würde dessen Verschulden Ihnen zugerechnet werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten und den Gegenstand des Klagebegehrens bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sind anzugeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Wird die Klage schriftlich erhoben, sollen zwei Abschriften der Klage für die Beteiligten beigefügt werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG vom 07.11.2012 (GV. NRW S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nr. 3 Signaturgesetz vom 16.05.2001 (BGBl. I, S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.

Hinweis:

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

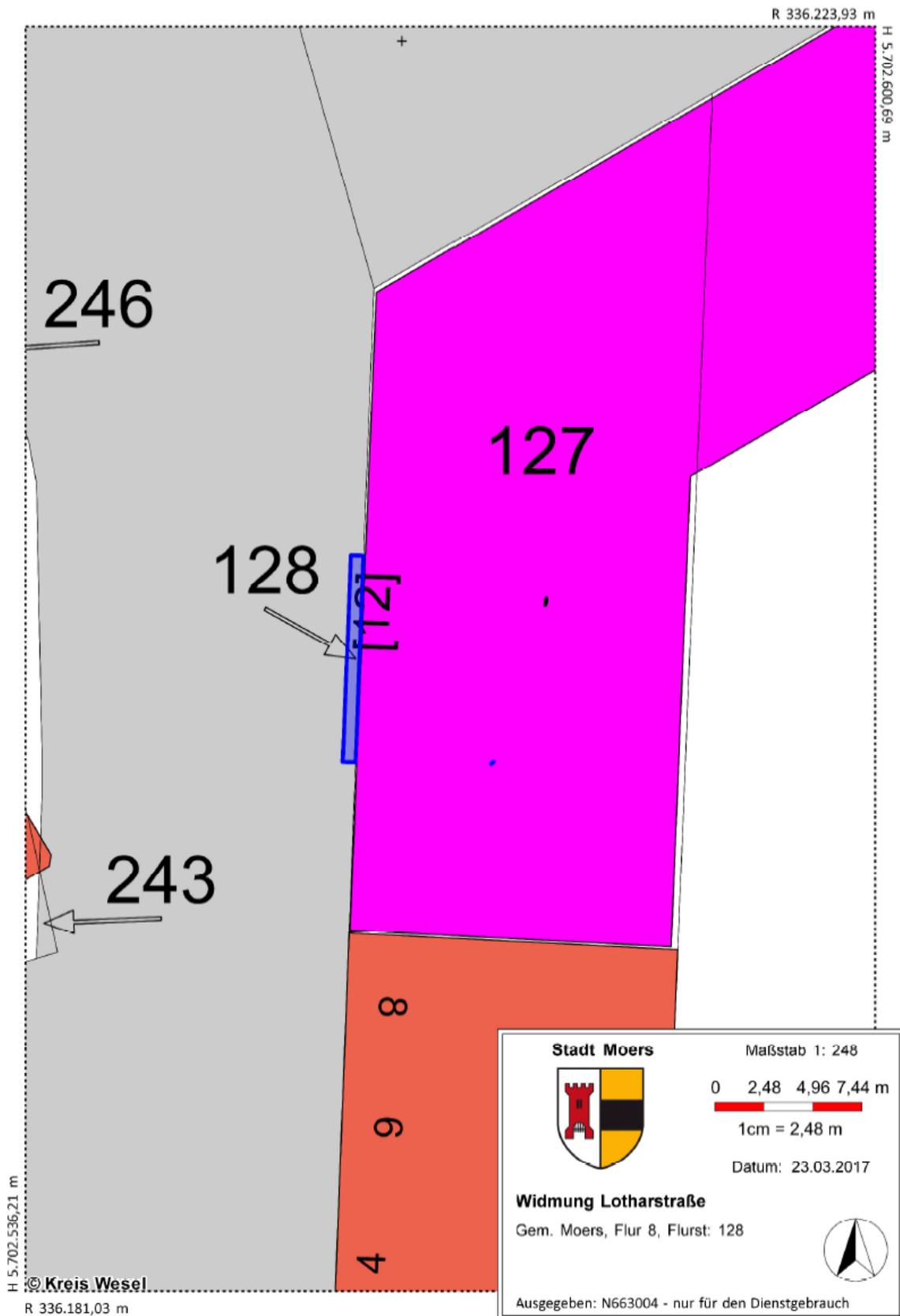
Hinweise:

1. Diese Widmungsverfügung (Allgemeinverfügung gemäß § 35 S. 2 VwVfG NRW) und Pläne, aus denen die genaue Lage und Ausdehnung der betreffenden Verkehrsflächen- insbesondere der Teilbereiche –ersichtlich sind, können beim Fachbereich Vermessung, Straßen und Verkehr, der Stadt Moers, Rathaus, Zimmer 1.042, Rathausplatz 1, 47441 Moers, während der Dienststunden von jedermann eingesehen werden .
2. Die Widmung wird mit Fristablauf oder Erschöpfung der Rechtsmittel bestandskräftig.

Moers, den 23.03.2017

Der Bürgermeister
Im Auftrag

Lauff



Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 308 der Stadt Moers, Stadtmitte (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße)
Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 308 der Stadt Moers, (Gewerbegebiet Klever Straße / Baerler Straße) gemäß § 2 BauGB.

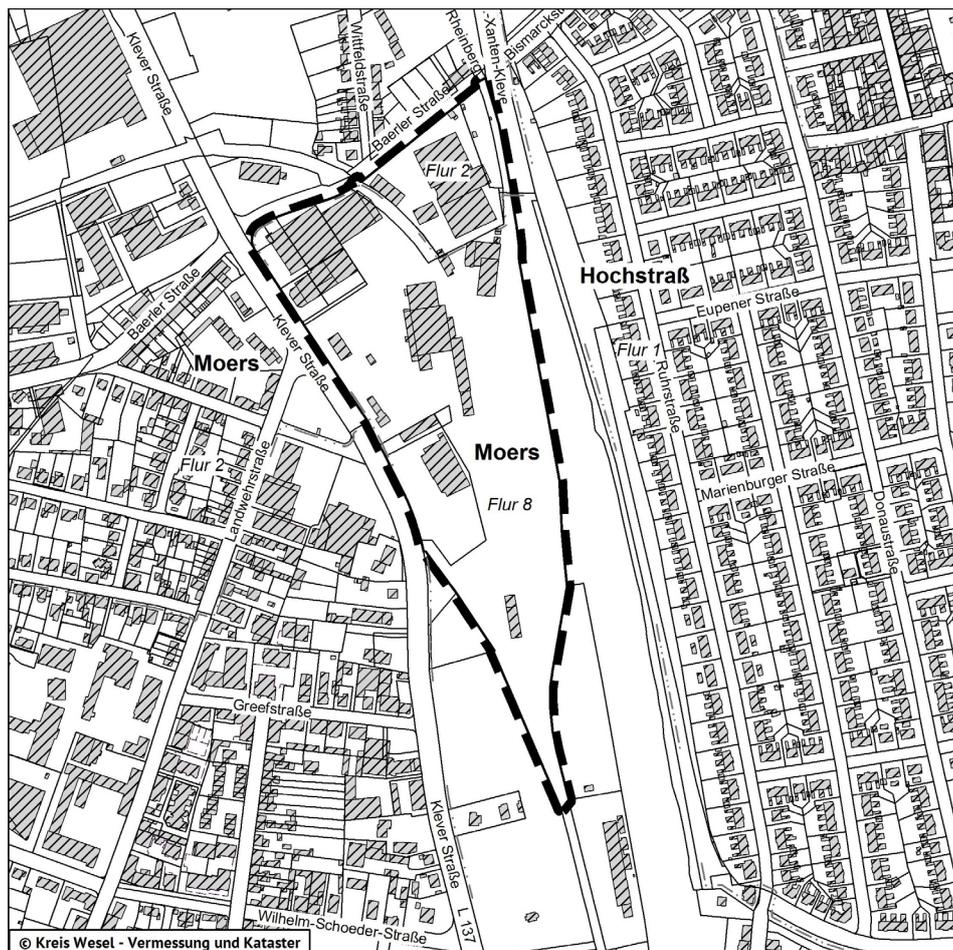
Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Moers, Flur 2 die Flurstücke Nrn. 297, 301,474, 475 und in der Gemarkung Moers, Flur 8 ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 1, 2, 3, 4, 5 198, 214, 219, 226, 250, 267, 274, 275.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Ziel des Bebauungsplans ist die planungsrechtliche Sicherung gewerblicher Bauflächen sowie die Umsetzung kommunaler Ziele zum Einzelhandel durch die Festsetzung eines Gewerbegebietes mit ergänzenden Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am 16.03.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 21.03.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Bebauungsplan Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt Süd)
Aufstellungsbeschluss**

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen:

die Aufstellung des Bebauungsplanes Nr. 307 der Stadt Moers, Hülsdonk (Am Schürmannshütt Süd) gemäß § 2 BauGB.

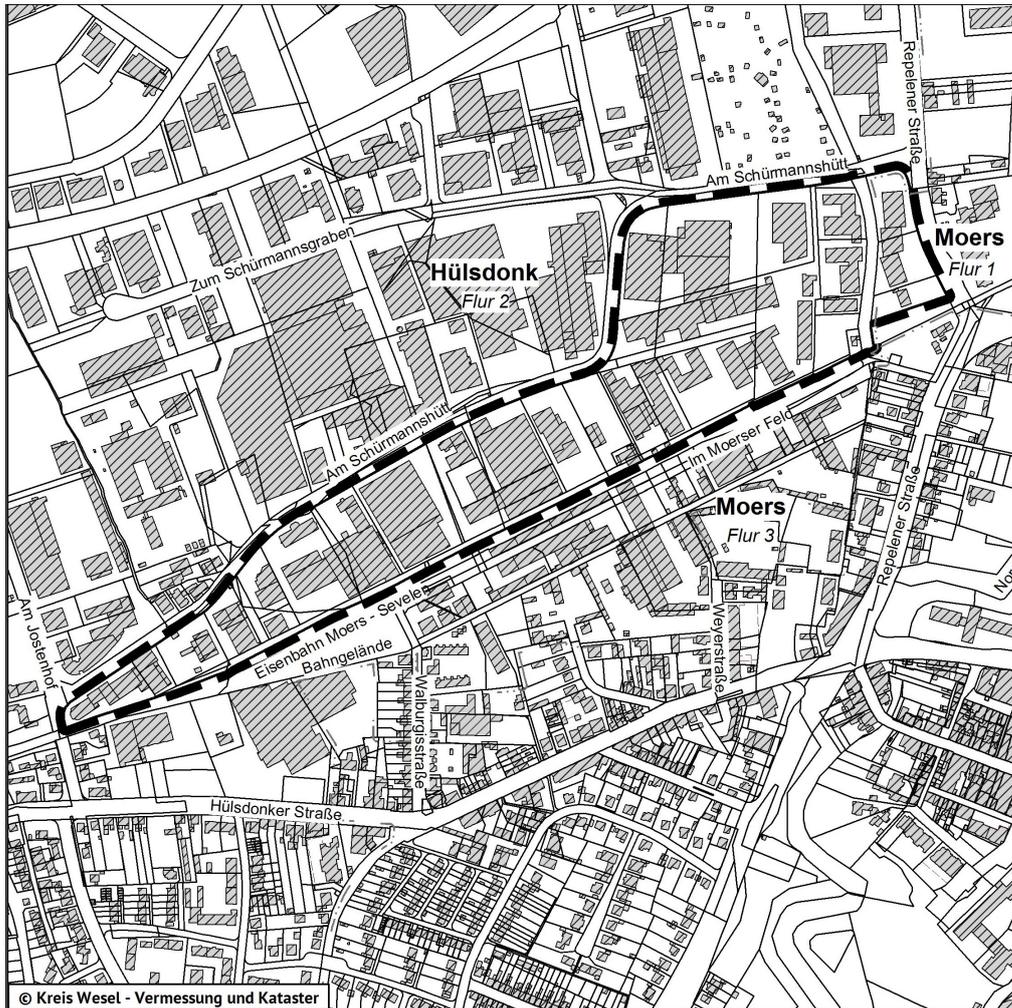
Räumlicher Geltungsbereich:

Der Geltungsbereich umfasst ganz oder teilweise in der Gemarkung Hülsdonk, Flur 2 die Flurstücke Nrn. 111, 661, 685, 686, 687, 688, 722, 729, 735, 736, 737, 765, 767, 768, 770, 935, 936, 937, 963, 984, 985, 1116, 1117, 1118, 1161, 1162, 1167, 1168, 1169, 1172, 1185, 1186, 1291, 1298, 1321, 1323, 1326, 1340, 1674, 1675, 1738, 1739, 1742, 1743, 1753, 1754, 1755, 1756, 1757, 1758, 1759, 1913, 1914, 1946, 1947, 2096, 2207, 2301, 2302, 2303, 2304, 2315, 2431, 2432, 2433, 2434, 2435, 2436, 2437, 2438 und in der Gemarkung Moers, Flur 1 ganz oder teilweise die Flurstücke Nrn. 355, 356, 357.

Der genaue Geltungsbereich ist in der Karte zum Aufstellungsbeschluss festgelegt.

Ziel des Bebauungsplans ist die Umsetzung der Ziele der Raumordnung und kommunaler Ziele zum Einzelhandel durch die überwiegende Festsetzung von Gewerbe- bzw. Industriegebieten mit Festsetzungen zur Zulässigkeit von Einzelhandel.

Karte zum Aufstellungsbeschluss



Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am 16.03.2017 gefasste Aufstellungsbeschluss wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Moers, den 21.03.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

Bekanntmachung der Stadt Moers

**Vorhabenbezogener Bebauungsplan "Seniorenresidenz Bahnhofstraße/Kapellen" der Stadt Moers
Öffentliche Auslegung**

Öffentliche Auslegung

Der Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers hat in seiner Sitzung am 16.03.2017 beschlossen:

den Entwurf des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes "Seniorenresidenz Bahnhofstraße / Kapellen" der Stadt Moers mit dessen Begründung gemäß § 3 (2) BauGB öffentlich auszulegen.

Räumlicher Geltungsbereich:

Gemarkung Kapellen, Flur 9

Flurstück Nr. 238, 240, 628 und 629.

Der genaue Geltungsbereich geht aus der Karte zum Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplanes hervor und ist dort geometrisch eindeutig abgegrenzt.

Der Geltungsbereich des vorhabenbezogenen Bebauungsplans ist identisch mit dem Vertragsbereich des Vorhaben- und Erschließungsplans (VEP).



Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Der Entwurf des vorhabenbezogener Bebauungsplan „Seniorenresidenz Bahnhofstraße / Kapellen“ der Stadt Moers, mit dessen Begründung liegt in der Zeit vom

07.04 bis einschließlich 08.05.2017

im Fachbereich Stadt- und Umweltplanung, Bauaufsicht der Stadt Moers, Rathaus Moers, Rathausplatz 1, 47441 Moers, Verwaltungsgebäude „Altes Rathaus“, Zimmer 2.025, während der Dienststunden, und zwar:

montags bis donnerstags	08:00 bis 12:00 Uhr	und	14:00 bis 16:00 Uhr
freitags	08:00 bis 12:00 Uhr		

zu jedermanns Einsicht öffentlich aus.

Der Bebauungsplan wird im beschleunigten Verfahren nach § 13a BauGB aufgestellt. Auf die Durchführung einer Umweltprüfung gemäß § 2 Abs. 4 BauGB wird verzichtet.

Stellungnahmen sind bis zum Ende des Beteiligungszeitraums unter der oben genannten Adresse oder per E-Mail an planung.gruen@moers.de abzugeben.

Informationen zu den Planungen werden ergänzend während des o.g. Zeitraums auch im Internet unter www.moers.de/buergerbeteiligung zur Verfügung gestellt.

Hinweise:

Stellungnahmen, die im Verfahren der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung nicht rechtzeitig abgegeben werden, können bei der Beschlussfassung über den Bebauungsplan gemäß § 4 a (6) BauGB unberücksichtigt bleiben, sofern die Stadt Moers deren Inhalt nicht kannte und nicht hätte kennen müssen und deren Inhalt für die Rechtmäßigkeit des Bebauungsplanes nicht von Bedeutung ist.

Bei Aufstellung eines Bebauungsplanes ist ein Antrag nach § 47 der Verwaltungsgerichtsordnung unzulässig, wenn mit ihm nur Einwendungen geltend gemacht werden, die vom Antragsteller im Rahmen der Auslegung nicht oder verspätet geltend gemacht wurden, aber hätten geltend gemacht werden können.

Der vom Ausschuss für Stadtentwicklung, Planen und Umwelt des Rates der Stadt Moers am **16.03.2017** gefasste Beschluss zur öffentlichen Auslegung sowie die Durchführung der öffentlichen Auslegung werden hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Moers, den 22.03.2017

Der Bürgermeister
In Vertretung

Kamp
Technischer Beigeordneter

B E K A N N T G A B E

Öffentliche Bekanntgabe der Fernwärmeversorgung Niederrhein GmbH
an ihre Fernwärmekunden in Dinslaken, Voerde, Hünxe-Bruckhausen und Moers

Änderung der Fernwärmepreise

- (1) Die in den Preisänderungsklauseln enthaltenen Preisbestimmungselemente der Preislisten Niederrhein (TA Niederrhein), 01 Dinslaken 03 Voerde 14 Hünxe-Bruckhausen (TA 01 03 14), Ia -01/03 SV (SV 01 03 (a)), Ib - 01/03 SV (SV 01 03 (b)), Ic - 01/03 SV (SV 01 03 (c)) , Stadt Voerde (TA 03 Stadt Voerde), 05 Moers 18 Moers-Rheinkamp (TA 05 18), Ia - 05/18 SV (SV 05 18 (a)), Ib - 05/18 SV (SV 05 18 (b)), Ic - 05/18 SV (SV 05 18 (c)), Id - 05/18 SV (SV 05 18 (d)), Ie - 05/18 SV (SV 05 18 (e)), If - 05/18 SV (SV 05 18 (f)), TA Sonderprogramm Verdichtung und I 14 SV Grundschule Bruckhausen ändern sich zum 01.04.2017 wie folgt:

Kohle (K)	von	56,50 €/t (1./2. Quartal 2016)	auf	76,66 €/t (3./4. Quartal 2016)
Investitionsgüterindex (I)	von	104,7 (01/2016-06/2016)	auf	104,9 (07/2016-12/2016)
Heizöl (HEL)	von	37,86 €/hl (01/2016-06/2016)	auf	43,71 €/hl (07/2016-12/2016)
Schweröl (HS)	von	190,25 €/t (01/2016-06/2016)	auf	272,61 €/t (07/2016-12/2016)
Holzindex (B)	von	95,9 (01/2016-06/2016)	auf	89,2 (07/2016-12/2016)
Wärmeindex (W)	von	103,5 (01/2016-06/2016)	auf	100,2 (07/2016-12/2016).

Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 12 % durch die Kohlepreis-, zu 9 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 13 % durch die Heizölpreis-, zu 11 % durch die Schwerölpreis- und zu 11 % durch die Holzindexveränderung bestimmt. Abweichend hiervon wird bei der Preisliste TA Sonderprogramm Verdichtung der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises zu 7 % durch die Kohlepreis-, zu 22 % durch die Investitionsgüterindex-, zu 7 % durch die Heizölpreis-, zu 6 % durch die Schwerölpreis- und zu 7 % durch die Holzindexveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.

Der Arbeitspreis gemäß der Preisliste Niederrhein (TA Niederrhein) beträgt damit ab dem 01.04.2017 beispielsweise 4,681 Cent/kWh(netto) / 5,570 Cent/kWh(brutto) und der Jahres-grundpreis 38,40 €/kW(netto) / 45,70 €/kW(brutto).

- (2) Die in den Preisänderungsklauseln der Preislisten I 01 SV Dampflieferung Evangelisches Krankenhaus und I 05 SV Kreis Wesel (Biomasse-Heizwerk) enthaltenen Preisbestimmungs-elemente ändern sich zum 01.04.2017 wie folgt: Kohle (K) von 56,50 €/t (1./2. Quartal 2016) auf 76,66 €/t (3./4. Quartal 2016), Investitionsgüterindex von 104,2 (Jahresindex 2015) auf 104,8 (Jahresindex 2016) und Heizöl (HEL) von 48,44 €/hl (Jahresindex 2015) auf 40,78 €/hl (Jahresindex 2016). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil der Arbeitspreise wird zu 30% durch die Investitionsgüterindex-, zu 20% durch die Lohn- und zu 10 % durch die Kohlepreiseränderung bestimmt.

Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (3) Die in den Preisänderungsklauseln der Preisliste Voerde-Friedrichsfeld (TA Voerde-Friedrichsfeld) enthaltenen Preisbestimmungselemente ändern sich zum 01.04.2017 wie folgt: Erdgas (G) von 107,9 (01/2016-06/2016) auf 105,5 (07/2016-12/2016), Holzindex (B) von 95,9 (01/2016-06/2016) auf 89,2 (07/2016-12/2016), Investitionsgüterindex von 104,7 (01/2016-06/2016) auf 104,9 (07/2016-12/2016) und Wärmeindex (W) von 103,5 (07/2016-12/2016) auf 100,2 (07/2016-12/2016). Es ändern sich der Arbeitspreis und die Grund- und Verrechnungspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 22% durch die Gaspreis- und zu 78 % durch die Holzpreisveränderung bestimmt.

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (4) Das in den Preisänderungsklauseln enthaltene Preisbestimmungselement Heizöl (HEL) der Preislisten Con 05 Düsseldorf Str. 222 und TA 01 Schäfer-Aengenendt ändert sich zum 01.04.2017 von 48,44 €/hl (Jahresdurchschnittspreis 2015) auf 40,78 €/hl (Jahresdurchschnittspreis 2016). Es ändern sich die Arbeitspreise. Der die Brennstoffkosten abdeckende Anteil des Arbeitspreises wird zu 90 % (Con 05 Düsseldorf Str. 222) bzw. 80 % (TA 01 Schäfer-Aengenendt) durch die Heizölpreisveränderung bestimmt.

Zum 01.04.2017 treten die neuen Preislisten in Kraft.

- (5) Die gültigen neuen Preislisten liegen in unseren Geschäftsräumen aus und werden auf Anfrage zugeschickt.

Dinslaken, 30. März 2017

FERNWÄRMEVERSORGUNG NIEDERRHEIN GMBH

KRAFTLOSERKLÄRUNG eines Sparkassenbuches

Das von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellte **Sparkassenbuch Nr. 3591934801** wird gemäß AVV zum SpkG NW Abschnitt 6 Ziffer 6.1 mit dem heutigen Tag für kraftlos erklärt, nachdem Rechte Dritter auf die Urkunde des am 20.10.2016 erfolgten Aufgebotes nicht angemeldet wurden

Moers, den 22.02.2017

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

AUFGEBOT von Sparkassenbüchern

Für die von der Sparkasse am Niederrhein ausgestellten **Sparkassenbücher Nr. 3115541033, 3115541066** ist das Aufgebot beantragt worden. Der jeweilige Inhaber der Sparkassenbücher wird aufgefordert, binnen drei Monaten nach der Veröffentlichung in den Amtsblättern der Städte Moers, Neukirchen-Vluyn, Rheinberg sowie des Kreises Wesel, seine Rechte unter Vorlage des Sparkassenbuches bei uns anzumelden, da die Sparkassenbücher anderenfalls nach Ablauf der Frist für kraftlos erklärt werden.

Moers, den 23.03.2017

Sparkasse am Niederrhein

Der Vorstand

BEKANNTMACHUNG

Am Mittwoch, dem 05.04.2017, findet im Ratssaal Neues Rathaus, die
21. öffentliche/nicht öffentliche Sitzung des Rates der Stadt Moers mit folgender Tagesordnung statt:

Beginn: 16:00 Uhr

TAGESORDNUNG

Öffentlicher Teil

1. Fragen der Einwohner
2. Zur Geschäftsordnung
- 2.1. Prüfung der Einladung
- 2.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 2.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 2.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
3. Zur Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 15.02.2017
4. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Haushalts- und Finanzierungsangelegenheiten

5. Präsentation der Ergebnisse der überörtlichen Prüfung durch die Gemeindeprüfungsanstalt (GPA)
Referent: Herr Keils (GPA)
6. Übertragung von Ermächtigungen aus dem Haushalt 2016 in den Haushalt 2017
Vorlage: 16/1367
7. Entwurf des Gesamtabschlusses der Stadt Moers zum 31. Dezember 2015 sowie der Gesamtabschlüsse der Jahre 2011 bis 2014 nach dem Gesetz zur Beschleunigung der Aufstellung kommunaler Gesamtabschlüsse
Vorlage: 16/1374

Satzungsangelegenheiten

8. Festsetzung der Wochenmarktfäche Moers-Repelen
Vorlage: 16/1061/1
9. Hundesteuerbefreiung oder -ermäßigung für Hunde aus Tierheimen
Vorlage: 16/1307

Personalangelegenheiten

10. Aufgaben- und Personalsituation Fachbereich 5 - Feuerwehr-
Vorlage: 16/1351
11. Antrag Nr. 26 der CDU-Fraktion Moers vom 21.11.2016 - Personalmanagement
Vorlage: 16/1347
12. Personalsituation der Offenen Einrichtungen für Kinder "Asbär" und "Seestern"
Vorlage: 16/1308

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

13. Anpassung des ZGM Wirtschaftsplan 2017 und dadurch bedingte überplanmäßige Aufwendungen im Haushalt der Stadt Moers bei den Managemententgelten des ZGM
Vorlage: 16/1357
14. Beteiligungsbericht 2015 der Stadt Moers
Vorlage: 16/1366

Sonstige Angelegenheiten

15. Entscheidung über die weitere Verwendung des sog. Weißen Hauses
Vorlage: 16/1345
- 15.1. Entscheidung über die weitere Verwendung des sog. Weißen Hauses
Vorlage: 16/1345/1

16. Ein Jahr kostenlose Leihinstrumente für alle Kinder im Vor- und Grundschulalter
Vorlage: 16/1319
17. Bürgerservice - Antrag Mobiler Bürgerservice - Vorstellung des Herner Modells
Vorlage: 16/1350
18. Aktualisierung der Mietpreise für Ausleihmaterialien und der Aufwandsentschädigungen bei jugendpflegerischen Veranstaltungen des Kinder- und Jugendbüros
Vorlage: 16/1309
19. Erhöhung der Sekretariatsstunden im Schulbereich - Flüchtlingskindzuschlag -
Vorlage: 16/1267
20. Städtische Gemeinschaftsgrundschule Repelen, Namensänderung auf Wunsch der Schulkonferenzen
Vorlage: 16/1110/1
21. Vergabe von Finanzmitteln an Vereine und Einrichtungen zur Förderung von integrativen Maßnahmen
Vorlage: 16/1303
22. Landesintegrationsrat NRW. Benennung von Delegierten
Vorlage: 16/1371
23. Dienstreisen
- 23.1. Mitgliederversammlung des Städte- und Gemeindebundes NRW
- Benennung der Vertreter/innen und Erteilung der Dienstreisegenehmigung
Vorlage: 16/1316
- 23.2. Genehmigungen einer Dienstreise
hier: Fußballturnier der Partnerstädte „Sport verbindet“ in der Partnerstadt Seelow vom 29. April bis 01. Mai 2017 in Seelow
Vorlage: 16/1358/1
24. Resolution zur Förderung des Sozialen Wohnungsbaus durch den Kreis Wesel
25. Bündnis für Demokratie und Toleranz - Kreis Weseler Erklärung
26. Bienenvölker auf städtischen Liegenschaften
hier: Antrag der CDU-Fraktion vom 29.03.2017
27. Besetzung/Umbesetzung von Gremien
- 27.1. Benennung eines stellvertretenden Mitgliedes im Behindertenbeirat
hier: Antrag der SPD-Fraktion vom 07.03.2017
28. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
29. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Nicht öffentlicher Teil

1. Zur Geschäftsordnung
- 1.1. Prüfung der Einladung
- 1.2. Feststellung der Anwesenheit und der Beschlussfähigkeit
- 1.3. Feststellung von Ausschließungsgründen gem. § 31 GO NRW
- 1.4. Anmerkungen zur Tagesordnung
2. Zur Niederschrift über die 20. Sitzung des Rates am 15.02.2017
3. Bericht der Verwaltung über die Durchführung von Beschlüssen sowie zu Anträgen und Anfragen

Angelegenheiten aus den Anstalten, Eigenbetrieben und eigenbetriebsähnlichen Einrichtungen

4. Wohnungsbau Stadt Moers GmbH
Vorlage: 16/1363

Grundstücksangelegenheiten

5. Entwicklung von Wohnbauflächen in Moers-Hülsdonk
Vorlage: 16/1376
6. Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 16/1339
- 6.1. Verkauf eines bebauten Grundstücks in der Gemarkung Repelen
Vorlage: 16/1339/1

Amtsblatt der Stadt Moers – Nr. 5 – 30.03.2017

7. Genehmigung einer Erbbaurechtsübertragung und fristgebundene Entscheidung über die Ausübung oder Nichtausübung eines vertraglichen Vorkaufsrechtes
Vorlage: 16/1359
8. Bekanntgaben und Kenntnisnahmen
9. Anträge und Anfragen von Mitgliedern des Rates

Moers, den 30.03.2017

gez.

Fleischhauer

Bürgermeister